

BEBAUUNGSPLAN NR. 11/ 1965

für ein Gebiet nördlich der Michlbauerstraße in Neuried, Landkreis München



MÜNCHEN, IM SEPTEMBER 1965
GEÄNDERT DURCH GEMEINDE NEURIED
IM JUNI 1966

DER PLANFERTIGER:
ING. HORST EBERHAGEN
Wohnbauunternehmen
Telefon 78 97 33
FÜR GEMEINDE NEURIED:
[Signature]

Die Gemeinde Neuried, Landkreis München, erläßt gemäß §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- vom 25.1.1952 (BayES I S. 461), Art. 107 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) -BauNVO- vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) diesen Bebauungsplan als

Satzung

- Das Gebiet wird als reines Wohngebiet im Sinne des § 3 BauNVO ausgewiesen. Ausnahmen werden nicht zugelassen.
- Die Anzahl der Vollgeschosse wird zwingend auf zwei Geschosse festgesetzt. Die Grundflächenzahl wird auf max. 0,35, die Geschosflächenzahl wird auf max. 0,7 und die Traufhöhe auf max. 6,2 m festgesetzt. Als Dachform wird Satteldach mit einer Neigung von 26° - 28° festgesetzt.
- Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO werden nicht zugelassen.
- Für Garagen wird Grenzbebauung, soweit sie in der Planzeichnung eingetragen ist, festgesetzt.
- Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden alle anderen Bestimmungen, die diesem Bebauungsplan entsprechen oder widersprechen, aufgehoben.
- Zierputz ist nicht gestattet. Die Außenwände der Häuser sind so zu gestalten, daß sie sich harmonisch in das Landschafts- und Siedlungsbild einfügen.
- Festsetzungen durch Planzeichen:

WR	Reines Wohngebiet
Ⓜ	zwingend zwei Vollgeschosse
—	Baulinie
—	Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Ga	Garagen
—	Baugrenze
—	Straßenbegrenzungslinie
---	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Neuried, den

Hinweise:

	Vorhandene Wohngebäude
	Vorhandene Nebengebäude
	Bestehende Grundstücksgrenzen
	Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
	Grundstücksgrenzen, die entfallen
85	Flurstücknummern
	Gemeindegrenze
	Gebäudestellung und Firstrichtung
	Abbruch
+ 6 +	Maßangaben in Metern

Verfahrenshinweise

- Die Gemeinde Neuried hat am 2. November 1965 die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen.
- Die Auslegung des gebilligten Bebauungsplanes wurde am 6. Juli 1966 durch die Gemeinde Neuried gem. § 2 Abs. 6 Satz 2 BBauG ortsüblich bekanntgemacht.
- Der gebilligte Bebauungsplanentwurf wurde mit der Begründung und dem Satzungs-text in der Zeit vom 19. Juli mit 19. August 1966 gem. § 2 Abs. 6 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde Neuried hat diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG am -7. SEP. 1966 als Satzung beschlossen.
Neuried, den 26. OKT. 1966
Gemeinde Neuried
[Signature]
Bürgermeister
- Die Regierung von Oberbayern hat diesen Bebauungsplan mit Entschluß vom 6. Juni 1967 Nr. II/2 o-IV B 5-15500 hh 48 gem. § 11 BBauG genehmigt.
Neuried, den 5. Juli 1967
Gemeinde Neuried
[Signature]
1. Bürgermeister
- Die Genehmigung des Bauleitplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden in der Zeit vom 6. JULI 1967 bis 7. AUG. 1967 durch Anschlag an allen Gemeindefeldern ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan hat samt der Begründung in der Gemeindekanzlei vom 7. JULI 1967 bis 7. AUG. 1967 abschließend ausgelegt. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich.
Neuried, den
Gemeinde Neuried
Bürgermeister